



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 23 AS 1539/13 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

XXX XXX, XXX XXX XXX, XXX XXX

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35510BG00XXXXXeR1-35502-00025/13

Antragsgegner

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 13.06.2013 durch Vorsitzenden,
Richter Dr. Walther, beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 02.04.2013 gegen den
Sanktionsbescheid vom 04.03.2013 wird angeordnet.**

**Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des
Antragstellers zu tragen.**

Gründe 1:

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Sanktion wegen der unterlassenen Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme.

Der Antragsteller steht gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen Kindern bei der Antragsgegnerin im Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). In einer am 01.10.2012 geschlossenen Eingliederungsvereinbarung verpflichtete er sich, im Zeitraum 05.11.2012 bis 03.05.2013 an der Maßnahme „Aktivcenter“ bei der Euro-Schulen GmbH in Iserlohn teilzunehmen. Wegen der Nicht-Teilnahme an der Maßnahme erging mit Datum vom 17.12.2012 ein Sanktionsbescheid, mit welchem die Leistungen an den Antragsteller in den Monaten Januar bis März 2013 um 30 % der Regelleistung abgesenkt worden sind.

Bei einer Vorsprache des Antragstellers am 16.01.2013 wurde dieser durch den Sachbearbeiter erneut zur Teilnahme an der noch laufenden Maßnahme „Aktivcenter“ aufgefordert. Darüber hinaus wurde ihm, gemäß dem Gesprächsvermerk des Sachbearbeiters, eine Rechtsfolgenbelehrung „für den Fall der Nichteinhaltung dergestalt erteilt, dass ihm weitere Anhörung zugestellt und mögliche weitere Sanktion erteilt werden“. Der Antragsteller nahm auch in der Folge nicht an der Maßnahme teil.

Nach vorheriger Anhörung erließ die Antragsgegnerin am 04.03.2013 einen Sanktionsbescheid, mit welchem sie die Leistungsgewährung an den Antragsteller für die Monate April bis Juni 2013 um 60 % des maßgeblichen Regelbedarfs absenkte. Der Antragsteller habe sich, trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolge, geweigert, die Maßnahme am 17.01.2013 aufzunehmen. Aufgrund einer vorangegangenen Pflichtverletzung vom 12.11.2012 sei der Regelbedarf um 60 % zu mindern gewesen.

Mit Schreiben vom 02.04.2013 erhob der Antragsteller Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid. Ebenfalls am 02.04.2013 hat der Antragsteller die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz beantragt. Er meint, die erneute Sanktionierung stelle eine unzulässige Doppelbestrafung dar, da wegen der Nichtteilnahme an der Maßnahme bereits eine Sanktion ergangen sei. Darüber hinaus sei im Sanktionsbescheid keine Entscheidung über die Gewährung von Sachleistungen getroffen worden. Dies sei

aufgrund der minderjährigen Kinder in der Bedarfsgemeinschaft erforderlich gewesen. Schließlich sei keine ausreichende Belehrung über die Rechtsfolgen bei einer weiteren Nichtteilnahme an der Maßnahme erfolgt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 02.04.2013 gegen den Sanktionsbescheid vom 04.03.2013 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin meint, durch die erneute Aufforderung, an der Maßnahme teilzunehmen, liege eine Zäsur vor, so dass eine erneute Sanktion habe erfolgen können. Mit dem Sanktionsbescheid seien Gutscheine angeboten worden und diese zwischenzeitlich, nämlich am 02.04.2013, an den Antragsteller ausgegeben worden. Eine Rechtsfolgenbelehrung sei ausweislich des durch den Sachbearbeiter am 16.01.2013 verfassten Gesprächsvermerks erfolgt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

Gründe II:

Der zulässige Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz ist begründet.

Der gestellte Antrag richtete sich auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Antrag gem. § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist in Abgrenzung zur einstweiligen Anordnung gem. § 86b Abs. 2 SGG immer dann die statthafte Antragsart, wenn in der Hauptsache die Anfechtungsklage einschlägige Klageart ist (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 86b Rn. 24). Dies ist bezüglich des Sanktionsbescheids der Fall. Durch dessen Kassation würde die Leistungsbewilligung für die Monate Mai bis Juli 2013

wieder im ursprünglichen Umfang aufleben. Diese Wirkung tritt auch nicht allein durch die Einlegung des Widerspruchs vom 02.04.2013 ein. Der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 86a Abs. 1 S. 1 SGG steht die Sonderregelung des § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG in Verbindung mit § 39 Nr. 1 SGB II entgegen, wonach ein Widerspruch gegen einen Bescheid, der eine Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt, keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Entscheidung nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG steht im Ermessen des Gerichts und erfolgt auf der Grundlage einer Interessenabwägung (vgl. Keller in Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 86b Rn. 12 ff.). Abzuwägen sind das private Interesse des Antragstellers, vom Vollzug des Verwaltungsaktes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben, und das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Bescheide. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten in der Hauptsache eine wesentliche Bedeutung zu. **Erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig, überwiegt in der Regel das Vollzugsinteresse.** Ist dagegen offensichtlich, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist, so überwiegt das private Aussetzungsinteresse, **da am Sofortvollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.** Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, weil sich bei einer summarischen Beurteilung die Anfechtungsklage weder als offensichtlich Erfolg versprechend noch offensichtlich aussichtslos erweist, so hat eine Abwägung aller wechselseitigen Interessen zu erfolgen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage ist der Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache offen. Die somit im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vorzunehmende Abwägung geht, aufgrund der einschneidenden Wirkung einer 60 %-Sanktion, zugunsten des Antragstellers aus. **Das Interesse der Antragsgegnerin am Vollzug der Sanktion muss bei Zweifeln an deren Rechtmäßigkeit hinter der Sicherung des Lebensunterhalts des Antragstellers zurücktreten.**

Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit ergeben sich daraus, dass im Rahmen des Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht sicher zu beurteilen ist, ob eine ausreichende Belehrung des Antragstellers über die Rechtsfolgen bei einer weiteren Nichtteilnahme an der Maßnahme erfolgt ist. Eine Belehrung des Hilfebedürftigen über die Rechtsfolgen einer

Pflichtverletzung muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein (BSG, Urteil v. 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R). Ob die Belehrung, die dem Antragstellers im Termin am 16.01.2013 erteilt worden ist, diesen Anforderungen genügt, lässt sich dem Gesprächsvermerk nicht entnehmen. Eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 SGB II kann grundsätzlich auch mündlich erfolgen (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 04.04.2013, L 5 AS 279/13 B ER). Jedoch gelten in diesem Fall die gleichen Anforderungen wie bei einer schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung. Aus dem bloßen Vermerk, dass eine Rechtsfolgenbelehrung erteilt worden ist, kann nicht darauf geschlossen werden, dass diese auch ausreichend war (Bayerisches LSG, Urteil v. 16.01.2013, L 11 AS 421/09).

Dem Vermerk ist nur zu entnehmen, dass der Antragsteller über die Möglichkeit einer weiteren Sanktion belehrt worden ist. Hieraus folgt jedoch nicht, dass er über den Umfang der nun drohenden Sanktion, insbesondere die Höhe von nunmehr 60 % des Regelbedarfs, aufgeklärt wurde.

Aus der Rechtsfolgenbelehrung der Eingliederungsvereinbarung vom 01.10.2012 folgt ebenfalls nicht mit hinreichender Deutlichkeit, dass auch bei einer weiteren Nichtteilnahme an der Maßnahme „Aktivcenter“ eine Sanktion in Höhe von 60 % der Regelleistung eintritt. Die Rechtsfolgenbelehrung der Eingliederungsvereinbarung droht diese Sanktion für den Fall einer wiederholten Pflichtverletzung an. Durch die Eingliederungsvereinbarung wurde der Antragsteller zur Teilnahme an der Maßnahme vom 05.11.2012 bis zu 03.05.2013 verpflichtet. Sprachlich ist es daher nicht hinreichend deutlich, ob die weiterhin erfolgende Nichtteilnahme trotz zwischenzeitlich erfolgter Verpflichtung im Termin am 16.01.2013, an der Maßnahme teilzunehmen, eine wiederholte Pflichtverletzung ist (welche nach der Rechtsfolgebelehrung zu einer 60 c1/0 Sanktion führt) oder lediglich eine Fortsetzung der bisherigen Pflichtverletzung. Somit kommt es auf den Inhalt der mündlichen Belehrung im Termin vom 16.01.2013 an. Der Inhalt dieser Belehrung wäre in einem etwaigen Hauptsacheverfahren durch eine Beweisaufnahme aufzuklären.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, da in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre
(§ 172 Abs 3 Nr. 1 SGG)

Dr. Walther

Richter